HANSESTADT LÜNEBURG
DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Vorlage-Nr.
VO/10103/22

Bereich 52 - Soziale Dienste
Herr Hampe

Datum:
17.05.2022

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Jugendhilfeausschuss

Änderungsvertrag zur Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit von Hansestadt und Kreuzkirchengemeinde (Bockelsberg) im Geschwister-Scholl-Haus

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs-datum	Gremium
Ö	02.06.2022	Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt:
Der Fachbereich Familie und Bildung der Hansestadt beabsichtigt mit dem evang.-luth. Kirchenkreis (Kirche) einen ersten Änderungsvertrag zur bestehenden Kooperationsvereinbarung von 2005 zur Zusammenarbeit im Stadtteilhaus Geschwister-Scholl-Haus zu schließen.

Die Hansestadt Lüneburg betreibt seit November 2000 in der Carl-von-Ossietzky-Straße 9, das Geschwister-Scholl-Haus als Begegnung- und soziale Anlaufstelle vornehmlich für Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils Bockelsberg und angrenzender Stadtteile. Zu diesem Zweck werden präventiv greifende soziale Angebote wohnortnah gestaltet.
Die Kooperation mit der Kreuzkirchengemeinde am Bockelsberg besteht seit 2005 und stellt eine wertvolle Ergänzung zur Kooperation mit der Caritas vor Ort dar, welche insbesondere das Mehrgenerationenhausangebot vorhält. Die Zusammenarbeit war stets gut und konstruktiv. Sie fußt auf dem stadtteilorientierten Ansatz der Hansestadt in der Kinder- und Jugendhilfe. Neben den Angeboten der offenen Jugendarbeit und dem Beratungs- und Schutzauftrag des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) entwickelt die Hansestadt mit Kooperationspartnern u.a. im Sinne des §16 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vernetzte, kooperative, niedrigschwellige, partizipative und sozialraumorientierte Angebotsstrukturen zur bedarfsgerechten Förderung der Erziehung in der Familie.

Ein Entwurf des Änderungsvertrages liegt der Vorlage bei. Die Änderungen sind im Einvernehmen der Kooperationspartner erarbeitet worden und betreffen zum einen
1. eine Dynamisierung und Anpassung des Zuschusses an aktuelle Tarife
2. eine Anpassung der Aufgabenbeschreibung aufgrund konzeptioneller Weiterentwicklungen der Stadtteilarbeit.

Anlass für die Überarbeitung war zudem eine elternzeitbedingte Auszeit der im Geschwister-Scholl-Haus tätigen Mitarbeiterin der Kreuzkirche. Der Kirchenkreisvorstand hat dem Änderungsvertrag bereits zugestimmt. Mit dem neuen Vertrag erhöht sich der jährliche Zuschuss der Hansestadt an den evang. Lutherischen Kirchenkreis von zuletzt 30.678 € auf zukünftig

maximal 38.583,80 € zuzüglich Mehrkosten aufgrund tariferhöhungsbedingter Steigerung des Personalaufwandes seitens der Kreuzkirche.
Mit dem Vertrag vereinbaren die Hansestadt und die Kirche eine kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Gegenstand des Vertrages ist die Kooperation im Aufgabenfeld der präventiven Kinder- und Jugendhilfe zwischen der Hansestadt und der Kirche sowie die Finanzierung der durch die Kirche wahrzunehmenden Aufgaben. Ergänzende Vereinbarungen zur jährlichen Präzisierung von im Rahmen der Finanzierung durchgeführten Angeboten, Maßnahmen oder Projekten bedürfen der Schriftform. Aktuelle Beispiele für Angebote im Stadtteilhaus sind Eltern-Kind-Gruppen, Trennungs- und Scheidungsberatungsgruppen, Sozialberatung und Gruppen für Kinder aus der Ukraine.

Die Laufzeit des Änderungsvertrages ist rückwirkend auf den 01.04.2022 datiert. Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und endet am 31.03.2025 Sie gilt jedoch jeweils für ein Jahr weiter, wenn sie nicht mit einer Frist von mindestens sechs Monaten vor dem jeweiligen Ablauf von einer der Vertragsparteien ausdrücklich gekündigt wird.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (–)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)	+	Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags des SGB VIII zum Wohle der Kinder und Jugnedlichen
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

B) Klimaauswirkungen

a) CO_2-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

X Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO_2-Emissionen

□ Positiv (+): CO_2-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

□ Negativ (-): CO_2-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

□ Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

□ Die Vorgaben wurden eingehalten.
□ Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder
□ Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 50 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen: 38.583,80 €

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja X
Nein
Teilhaushalt / Kostenstelle: 52/51080
Produkt / Kostenträger: 315601/31560102
Haushaltsjahr: 2022

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:
Entwurf Kooperationsverinbarung

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird beauftragt mit dem evang.-luth. Kirchkreis (Kirche) den anhängenden Änderungsvertrag zur bestehenden Kooperationsvereinbarung von 2005 zur Zusammenarbeit im Stadtteilhaus Geschwister-Scholl-Haus zu schließen. Der jährliche Zuschuss der Hansestadt an die Kirche erhöht sich von zuletzt 30.678€ auf zukünftig maximal 38.583,80 € zuzüglich Mehrkosten aufgrund tariferhöhungsbedingter Steigerung des Personalaufwandes seitens der Kirche. Die Erhöhung ist dementsprechend bei den Plaungen für das Haushaltsjahr 2023 zu berücksichtigen

Beratungsergebnis:

	Sitzung	TOP	Ein-	Mit	lt. Be-	abweichende(r) Empf	Unterschr.

	am		stimmig	Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun-gen	schluss-vorschlag	/Beschluss	des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

evangelisch-lutherischer
kirchenkreis lüneburg

Zwischen dem

Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Lüneburg
B. d. St. Johanniskirche 4, 21335 Lüneburg
vertreten durch den Kirchenkreisvorstand

- nachfolgend Kirche genannt -

und der

Hansestadt Lüneburg
Dezernat für Bildung, Jugend und Soziales
Fachbereich 5b Familie und Bildung
Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg
vertreten durch
die Oberbürgermeisterin Frau Claudia Kalisch
- nachfolgend Hansestadt genannt -

wird der nachstehende

Änderungsvertrag zur Kooperationsvereinbarung

geschlossen:

Präambel

(1) Die Hansestadt Lüneburg betreibt seit November 2000 in Lüneburg, Carl-von-Ossietzky-Straße 9, das Stadtteilhaus Geschwister-Scholl-Haus als Begegnung- und soziale Anlaufstelle vornehmlich für Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils Bockelsberg und angrenzender Stadtteile. Der vorliegende Vertrag regelt als 1. Änderungsvertrag zur Kooperationsvereinbarung von Hansestadt und Kirche vom 12.09.2005 die Zusammenarbeit der Vertragspartner im Hinblick auf den Betrieb des Stadtteilhauses.

(2) Die Vertragspartner verfolgen gemeinsam das Ziel, allen Menschen Teilhabe zu eröffnen und einen selbstbestimmten, gelingenden Alltag – unabhängig von Zugehörigkeiten, Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität – heute und in Zukunft zu ermöglichen. Zu diesem Zweck werden präventiv greifende soziale Angebote wohnortnah gestaltet.

(3) Auf der gesetzlichen Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII ist die Kinder- und Jugendhilfe in der Hansestadt präventiv und sozialraumorientiert organisiert. Neben den Angeboten der offenen Jugendarbeit und dem Beratungs- und Schutzauftrag des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) entwickelt die Hansestadt mit Kooperationspartner u.a. im Sinne des §16 SGB VIII vernetzte, kooperative, niedrigschwellige, partizipative und sozialraumorientierte Angebotsstrukturen zur bedarfsgerechten Förderung der Erziehung in der Familie.

ENTWURF

(4) Die Hansestadt und die Kirche vereinbaren eine kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Der Betrieb erfolgt weiterhin in enger Abstimmung mit den im Stadtteil ansässigen Einrichtungen und Trägern sozialer Aufgaben

§ 1

Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Kooperation im Aufgabenfeld der präventiven Kinder- und Jugendhilfe zwischen der Hansestadt und der Kirche sowie die Finanzierung der durch die Kirche wahrzunehmenden untenstehenden Aufgaben.

(2) Ergänzende Vereinbarungen zur jährlichen Präzisierung von im Rahmen der Finanzierung durchgeführten Angeboten, Maßnahmen oder Projekten bedürfen der Schriftform.

§ 2

Aufgaben der Hansestadt

(1) Die Hansestadt Lüneburg stellt im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den regelmäßigen Austausch zu den Aufgaben der Vertragspartner und die Aktualisierung entsprechender Vereinbarungen sicher.

(2) Die Hansestadt stellt sicher, dass der Fachaustausch von Einrichtungen und Trägern sozialer Angebote im Stadtteil zu Bedarf und Bestand gewährleistet ist.

(3) Der Allgemeine Sozialdienst (ASD) der Hansestadt versteht sich im Hinblick auf das Angebot der präventiven Kinder- und Jugendhilfe im Stadtteilhaus unter Einbeziehung der sozial-pädagogisches Fachkraft der Kirche als Impulsgeber und bindet in seiner Lotsenfunktion seine Zielgruppen an lokale Angebote und Gruppen an.

(4) Die Hansestadt Lüneburg stellt zur Durchführung sowie zur Vor- und Nachbereitung der vereinbarten Aufgaben die entsprechenden Räumlichkeiten im Geschwister-Scholl-Haus unentgeltlich bereit.

(5) Nutzungen Dritter, die thematisch in das Angebotsportfolio des Hauses passen, sind abzustimmen. Ggf. können Kosten für die Raumnutzung erhoben werden.

(6) Die Hansestadt unterstützt bei der Öffentlichkeitsarbeit und Bewerbung von Angeboten.

(7) Bei länger andauernder Krankheit - und sonstigen Ausfällen – des hauptamtlichen Personals der Hansestadt im Geschwister-Scholl-Haus verpflichtet sich die Hansestadt die übernommenen Aufgaben im Rahmen der Möglichkeiten sicherzustellen. Der Kooperationspartner ist über den Ausfall unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

(8) Den Kooperationspartnern obliegt die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) bei der Erhebung von Daten eigenverantwortlich.

§ 3

Aufgaben der Kirche

(1) Die Kirche stellt zur Unterstützung der Arbeit im Geschwister-Scholl-Haus hauptamtliches qualifiziertes sozialpädagogisches Personal nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung.

(2) Folgende Tätigkeiten sollen durch das Personal wahrgenommen werden:

- Planung, Durchführung und Auswertung von Angeboten, Maßnahmen und Projekten im untenstehenden Sinne.
  - Gewährleistung von Erziehungskursen und Eltern-Kind-Gruppen im Stadtteilhaus
  - Niedrigschwellige Sozialberatung und anlassbezogene Kurzberatung
  - Durchführung von Festen, Wochenendaktionen und -projekten für Eltern und Kinder
- Öffentlichkeitsarbeit und Besucherakquise
- Ggf. Akquise und Koordination von Angeboten Dritter im Stadtteilhaus im Aufgabenfeld der präventiven Kinder- und Jugendhilfe
- Kontaktpflege zu anderen Institutionen im Aufgabenfeld der präventiven Kinder- und Jugendhilfe und Teilnahme am Fachaustausch und an Netzwerktreffen im Stadtteil

Die konkreten Angebote, Maßnahmen und Projekte werden mindestens jährlich zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart gem. § 1 Abs. 2).

(3) Die Kirche soll im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets für präventive Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und nach schriftlicher Vereinbarung mit der Hansestadt Leistungen Dritter zur Durchführung von Angeboten im Stadtteilhaus akquirieren und koordinieren.

(4) Der Kirche obliegt die Dienst- und Fachaufsicht für das im Stadtteilhaus eingesetzte eigene Personal. Die Kirche ist daher auch weiterhin in vollem Umfang für alle personellen Angelegenheiten aus dem Arbeitsverhältnis zuständig und verantwortlich. Dies gilt insbesondere für das Arbeitsverhältnis als solches, die tariflichen Regelungen, die Entgeltgestaltung und Entgeltzahlung, Versicherung, Festlegung der Urlaubsansprüche, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses und sonstige personalrechtliche Maßnahmen, soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts Gegenteiliges ergibt.

(5) Die Kirche ist auch bei in Kooperation durchgeführten Veranstaltungen Arbeitgeber für ihre Mitarbeitenden und in vollem Umfang für alle personellen Angelegenheiten, die aus dem Einsatz der Mitarbeitenden resultieren, zuständig und verantwortlich.

(6) Das Personal wird in bestehende Mitarbeiterstrukturen der Kirche integriert (Dienstbesprechungen, Fortbildungen etc.).

(7) Die Kirche stellt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII zur Einhaltung des Bundeskinderschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes sicher. Die Kirche schließt hierzu eine Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz mit dem örtlichen Träger Jugendhilfe, der Hansestadt. Für alle mit Kindern und Jugendlichen tätigen Personen muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegen.

(8) Bei länger andauernder Krankheit - und sonstigen Ausfällen – des hauptamtlichen Personals verpflichtet sich die Kirche, die übernommenen Aufgaben im Rahmen der Möglichkeiten sicherzustellen. Die Hansestadt ist über den Ausfall unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

(9) Den Kooperationspartnern obliegt die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) bei der Erhebung von Daten eigenverantwortlich.

ENTWURF

§ 4

Höhe und Art des Zuschusses

(1) Die Hansestadt bezuschusst die nachfolgenden Ausgabenarten entsprechend der jährlich zu vereinbarenden Angebote, Maßnahmen und Projekte:

a. Personalkosten:
   i. max. 0,5 VZÄ Personalstelle TV-L E10 (akt. Tarif)
b. Verwaltungs- und Leitungskosten:
   i. Max. 13% der Personalkosten
c. Sachkosten:
   i. Anteilige Arbeitsplatzbezogene Sachkosten max. 1000€ kalenderjährlich (Miete, Fahrtkosten, Büroausstattung und -material, Fachliteratur, Fortbildung, EDV, Telefon)
d. Budget für angebotsbezogene Sachkosten und weitere präventive Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Stadtteil(haus) durch Dritte gem. §3 (3):
   i. Im Umfang von nicht nach a. verausgabten Personalkosten für eine 0,5 VZÄ Personalstelle TV-L E10 (akt. Tarif)
      1. Max. jedoch in Höhe von 50% von a.: Budget für weitere präv. Angebote: z.B. Honorare, Aufwandentschädigungen, Lohnkosten für geringfügig Beschäftigte.
      2. Max. jedoch 1000€ für angebotsbezogene Sachkosten: z.B. Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Sachkosten und Verbrauchsmaterial für Angebote, Aktionen, Beteiligungsaktionen, Feste;

(2) Die Entscheidung, in welcher Höhe eine Bezuschussung der in Absatz 1 genannten maximalen Kostenpositionen erfolgt, obliegt der Hansestadt. Hierfür hat die Kirche der Hansestadt bis zum 31. Januar eines Jahres eine Kostenkalkulation der im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich entstehenden Kosten vorzulegen. Die Hansestadt wird sodann bis zum Ende des Monats Februar über die Höhe der Bezuschussung für das laufende Kalenderjahr entscheiden und die Entscheidung sowie die Höhe der Ratenzahlung der Kirche schriftlich mitteilen.

(3) Die Mittel sind zweckgebunden.

(4) Die Mittel sind nicht in das folgende Kalenderjahr übertragbar.

(5) Die Bezuschussung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die vertraglich festgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden.

(6) Mit Zuschüssen an Dritte dürfen keine extremistischen Organisationen oder Personen direkt oder indirekt gefördert oder unterstützt werden, die nicht die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetztes förderliche Arbeit bieten. Auf Anforderung der Hansestadt sind Selbstauskünfte bzgl. des Verhältnisses der betreffenden Personen oder Organisationen zur freiheitlich demokratischen Grundordnung einzuholen.

§ 5

Nachweis der Verwendung

(1) Die Hansestadt ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu prüfen.

(2) Darüber hinaus sind vom Zuwendungsempfänger Verwendungsnachweise zu führen. Vor der Vorlage bei der Hansestadt veranlasst die Kirche eine Prüfung des Verwendungsnachweises durch das kirchliche Rechnungsprüfungsamt.

(3) Der Zuwendungsempfänger wird der Hansestadt Lüneburg alle erforderlichen Unterlagen auf Nachfrage jährlich zur Verfügung stellen und erklärt insoweit auch sein Einverständnis zur weitergehenden Akteneinsicht durch die Hansestadt in die mit diesem Vertrag zusammenhängenden Geschäftsunterlagen, soweit dies dem kirchlichen Datenschutz nicht entgegensteht.

(4) Die zweckmäßige Verwendung der Mittel ist gegenüber der Hansestadt Lüneburg wie folgt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres nachzuweisen:
- Erstellung eines Jahresberichts in standardisierter Form, welcher die Arbeit und die Ergebnisse im Hinblick auf das abgestimmte Angebotsportfolio darstellt.
- Erstellung eines vereinfachten Verwendungsnachweises, mit Auflistung und Zuordnung der Ausgaben nach Sach- und Personalkosten und an Dritte weitergeleiteter Mittel (Anlage).

(5) Die Fristen können im Einvernehmen der Kooperationspartner von der Hansestadt schriftlich geändert werden.

(6) Zur fachlichen Reflexion der Bezuschussung wird am Ende eines Kalenderjahres ein sog. „Wirksamkeitsdialog“ stattfinden. Es handelt sich dabei um eine gemeinsame Überprüfung des Angebots und zielt darauf ab, gemeinsam den wirksamen Einsatz der Mittel zu überprüfen und Empfehlungen für Veränderungen und Weiterentwicklungen zu erarbeiten.

§ 6

Aufbewahrungsfristen

(1) Die Kirche ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen, einschließlich der entwerteten Originalbelege, zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 7

Laufzeit und Rücktritt vom Vertrag

(1) Die Laufzeit dieses 1. Änderungsvertrages beginnt am 01.04. 2022. Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und endet am 31.03.2025 Sie gilt jedoch jeweils für ein Jahr weiter, wenn sie nicht mit einer Frist von mindestens sechs Monaten vor dem jeweiligen Ablauf von einer der Vertragsparteien ausdrücklich gekündigt wird.

(2) Die Bezuschussung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die vertraglich festgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden.

(3) Die Hansestadt und die Kirche sind berechtigt, aus wichtigem Grund von diesem Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt ist insbesondere dann gegeben, wenn
- die Voraussetzungen für diesen Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind

- der Abschluss des Vertrages durch Angaben der Vertragsparteien zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommen
- die Zuschüsse zweckwidrig verwendet wurden.

§ 8

Zahlungsmodalitäten und Rückzahlung

(1) Der Zuschuss wird in zwei Raten zum 01. April und 01. Oktober eines jeden Kalenderjahres auf das von der Kirche bekannte Konto ausgezahlt.

(2) Die Hansestadt behält sich vor, nicht verbrauchte oder nicht zweckmäßig verwandte Mittel zurückzufordern.

§ 9

Sonstiges

(1) Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

(2) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden die Parteien versuchen, nach Möglichkeit im Verhandlungswege eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Sollte dies nicht gelingen, verpflichten sich die Vertragsparteien, vor Beschreitung des Rechtsweges die Vermittlung eines noch namentlich zu benennenden neutralen Schiedsrichters, der in Rechts- und Sozialangelegenheiten erfahren ist, in Anspruch zu nehmen.

(3) Sollte eine oder mehrere Regelungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll der Vertrag im Übrigen wirksam bleiben. Anstelle der unwirksamen Regelungen treten wirksame Regelungen ähnlichen Inhalts, die dem Regelungsbedarf der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen.

Lüneburg, den

_____

Hansestadt Lüneburg
Oberbürgermeisterin Kalisch

_____

Ltd. Superintendentin Schmid, Vorsitzende

L.S.

_____

Ev.-luth. Kirchenkreis Lüneburg
Der Kirchenkreisvorstand

ENTWURF